



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Oktober 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Herbst hat begonnen, das Vergaberecht bleibt in stetem Fluss: So stellen wir Ihnen das neue Gesetz zu Sorgfaltspflichten mit Blick auf Lieferketten vor und einige neue Entscheidungen, davon allein zwei vom EuGH. Außerdem beschäftigt uns die Ukraine-Krise weiterhin. Bleiben Sie dran!

Wir dürfen Sie außerdem herzlich einladen zum



[GGSC] Online-Seminar

Update Entsorgungsvergaben –
von Fachanwält:innen für Praktiker:innen

am Donnerstag, den 8.12.2022

Eine interessante Lektüre wünscht jedenfalls
Ihr [GGSC] Team Vergabe

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- Keine Angst vor Neuem:
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Anforderungen für Beauftragung von
Rettungsdienstleitungen außerhalb
Vergaberecht
- Auskömmlichkeit – zwischen einem
Zuviel und einem Zuwenig
- Preisrisiken aus Ukraine-Krise:
ungewöhnliches Wagnis i.S. VOB/A
(VK Westfalen)
- Tücken des Verhandlungsverfahrens
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen



[KEINE ANGST VOR NEUEM: LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ]

Zum 01.01.2023 tritt das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft und schreibt erstmals Pflichten zur Kontrolle und Einhaltung menschen- und umweltrechtlicher Standards entlang der Lieferkette fest.

Neben den unternehmerischen Sorgfaltspflichten ergeben sich auch konkrete Auswirkungen auf das Vergaberecht. Gerade öffentliche Auftraggeber sind daher gut beraten, sich hinsichtlich der neuen Vorgaben und Regelungsmechanismen zu informieren.

Sorgfaltspflichten des LkSG auch für die öffentliche Hand

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz legt Unternehmen mit – in der Regel – mindestens 3.000 inländischen Arbeitnehmern menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auf, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Ab dem 01. Januar 2024 wird der Schwellenwert für betroffene Unternehmen auf 1.000 Mitarbeitern gesenkt. Der Begriff des Unternehmens ist dabei rechtsformneutral und differenziert nicht zwischen öffentlichen Unternehmen und Unternehmen der Privatwirtschaft. Juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen nach der Gesetzesbegründung nur dann nicht unter den Anwen-

dungsbereich, wenn sie Verwaltungsaufgaben einer Gebietskörperschaft wahrnehmen und nicht am Markt unternehmerisch tätig sind.

Auswirkungen des LkSG auf öffentliche Beschaffungen

Soweit öffentliche Auftraggeber in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, müssen sie neben der Umsetzung der geforderten Sorgfaltspflichten auch die Einhaltung seitens ihrer Auftragnehmer (als unmittelbare Zulieferer) sicherstellen. Daneben ist zu beachten, dass nach § 128 Abs. 1 GWB Unternehmen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten haben. Dies hat zur Folge, dass das LkSG nicht nur bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gilt, sondern öffentliche Auftraggeber auch berechtigt sind, sich über die Einhaltung des Gesetzes zu informieren.

Vor diesem Hintergrund kann der Ausgestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen besondere Bedeutung zukommen. Insbesondere durch Regelungen in den Vertragsbedingungen zur Einhaltung der nach dem LkSG verlangten Vorgaben und wirksamen Kontrollmechanismen sowie bei der Auswahl der Bieter können menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit steht allen öffentlichen Auftraggebern offen und es ist



zu erwarten, dass in zunehmenden Maße die Erwartung bestehen wird, dass der Einkauf durch die öffentliche Hand hier Vorbildfunktion übernimmt. Ein entsprechendes Instrumentarium steht jedenfalls zur Verfügung.

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Darüber hinaus wirkt sich das LkSG auch unmittelbar auf Vergabeverfahren aus. Nach § 22 LkSG sollen Unternehmen, die wegen eines festgestellten Verstoßes gegen das LkSG mit einer Geldbuße von mindestens 175.000 € belegt worden sind, für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Für einzelne Pflichten des LkSG liegt die Grenze des Bußgeldes für die Vergabesperre noch höher. Die maßgeblichen Bußgelder ergeben sich aus § 24 Abs. 2 LkSG. Betrachtet man die Höhe der Bußgelder für einzelne Verstöße zeigt sich jedoch, dass die Schwelle zur Soll-Vorschrift des Ausschlusses sehr hoch ist.

Praktische Bedeutung

Ob das LkSG praktische Bedeutung entfalten wird, wird sich zeigen. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich dürfte das Gesetz auf die wenigsten kommunalen Unternehmen unmittelbar anwendbar sein. Allein die Vergabesperre § 22 LkSG jedenfalls wird die

Umsetzung des Gesetzes und die Gewährleistung der vorgesehenen Sorgfaltspflichten voraussichtlich nicht verbessern. Die praktische Relevanz hängt zudem stark vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab, welches für die Umsetzung des LkSG sowie die Feststellung von Verstößen und Festsetzung von Bußgeldern zuständig ist. Erst dann haben öffentliche Auftraggeber überhaupt die Möglichkeit, durch Einholung der betreffenden Auskünfte beim Wettbewerbsregister vom Ausschlussgrund des § 22 LkSG Gebrauch zu machen.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber umfassend zum Vertragsvollzug und unterstützt sie bei der Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens einschließlich der Berücksichtigung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten bei Ausgestaltung der Vergabeunterlagen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ANFORDERUNGEN FÜR BEAUFTRAGUNG VON RETTUNGS- DIENSTLEITUNGEN AUßERHALB VERGABERECHT]

Die Privilegierung von gemeinnützigen Organisationen bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen beschäftigt in regelmäßigen Abständen Vergabekammern und Gerichte. Nach europäischem Recht können Rettungsdienstleistungen ausschließlich an gemeinnützige Organisationen vergeben werden; zudem ist das strenge europäische Vergaberecht nicht anzuwenden (Art. 10 h Richtlinie 2014/24/EU).

Im deutschen Recht ist diese Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB geregelt. Hintergrund der Befreiung vom Vergaberecht ist, dass der spezielle Charakter von gemeinnützigen Organisationen, die einen wichtigen Bestandteil des öffentlichen Katastrophen- und des Zivilschutzes ausmachen, bewahrt werden soll. Diese wäre im freien Wettbewerb mit privaten Anbietern kaum möglich.

Beauftragung in Rettungsdienstgesetzen der Länder

Wichtig ist jedoch, dass die Bereichsausnahme keine Direktbeauftragung ermöglicht. Vielmehr ist ein verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren durchzuführen. Die meis-

ten Bundesländer haben dafür eigene Regelungen in ihren Rettungsdienstgesetzen geschaffen, z.B. § 10 BbgRettG oder § 14 HmbRDG. Da der Bieter- bzw. Interessentenkreis durch den Auftraggeber von Anfang an auf gemeinnützige Organisationen beschränkt werden darf, stellt sich die Frage, welche Kriterien an die Gemeinnützigkeit erfüllt sein müssen. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich dazu bereits im Jahr 2019 (Falck-Entscheidung, Az. C-465/17) geäußert. Jüngst, mit Entscheidung vom 07.07.2022, präzisierte der EuGH das Gemeinnützigkeitskriterium.

Strenge Anforderungen an die fehlende Gewinnerzielungsabsicht

In Frage stand, wie die Anforderung zu verstehen ist, dass die betreffende Organisation „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ tätig sein muss. Bereits nach der Falck-Entscheidung steht fest, dass mögliche Gewinne der Einrichtung zur Förderung des Organisationsziels reinvestiert werden müssen.

Im aktuellen Fall vor dem EuGH klagte eine sog. Sozialgenossenschaft in Italien gegen deren Ausschluss aus dem Verfahren zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen. Der Ausschluss wurde damit begründet, dass die Sozialgenossenschaft ihren Mitgliedern – wenn auch in geringem Umfang – Rückvergütungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gewährt, d.h. finanzielle Vorteile



verschaffte, die über die Kostenerstattung hinausgehen.

Der EuGH stellte klar, dass aufgrund der Ausnahme von den vergaberechtlichen Vorschriften die Anforderungskriterien an die Eigenschaft als gemeinnützige Organisationen eng auszulegen sind.

Das bedeutet konkret, dass Gewinne in keinem Fall – auch nicht in geringem Umfang – an Anteilsinhaber oder Mitglieder der Organisation ausgeschüttet werden dürfen. Weiter heißt es auch, dass Einrichtungen, die nach dem Prinzip der Mitarbeiterbeteiligung oder der aktiven Mitbestimmung der Belegschaft an der Führung der Organisation arbeiten, nicht als gemeinnützige Organisationen von der Bereichsausnahme erfasst sind. Mitglieder von gemeinnützigen Organisationen dürfen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Vereinigung oder Organisation keinen – auch nur mittelbaren – Gewinn erzielen dürfen.

Folgen für Beauftragungen in Deutschland

Diese EuGH-Entscheidung hat zwar vor allem die italienische Sozialgenossenschaft zum Gegenstand. Jedoch wird zu prüfen sein, ob unter Umständen nicht auch deutsche Ausgestaltungen von gemeinnützigen Organisationen, wie zum Beispiel die gGmbH, davon berührt sind. In jedem Fall dürften öffentli-

che Auftraggeber, die eine privilegierte Auftragsvergabe an gemeinnützige Organisationen durchführen möchten, künftig noch stärker das Gemeinnützigkeitskriterium und dabei die fehlende Gewinnerzielungsabsicht prüfen müssen.

[GGSC] berät Kommunen und Rettungsdienstträger bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen. Unter anderem erwirkte [GGSC] im letzten Jahr eine [Grundsatzentscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg](#) zur Bereichsausnahme.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[AUSKÖMMLICHKEIT – ZWISCHEN EINEM ZUVIEL UND EINEM ZUWENIG]

Die Prüfung der Auskömmllichkeit bleibt eine Stolperfalle für Auftraggeber. Dabei wird häufiger übersehen, dass es eigentlich nahe liegt, dass Bieter diesen Punkt rügen: Mit der letzten großen Vergaberechtsnovelle waren bekanntlich die Aspekte deutlich reduziert worden, die ein Bieter noch beanstanden kann, wenn er zum Ende des Verfahrens die Mitteilung über die Nichtberücksichtigung seines Angebotes erhält. Vieles muss er bereits zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt haben, will er mit seinem Vorbringen nicht ausgeschlossen werden. Folglich findet sich häufig in Rügen zum Ende des Verfahrens, dass der Auftraggeber mutmaßlich die Auskömmllichkeitsprüfung nicht oder nicht rechtskonform durchgeführt hat. Aktuelle Entscheidungen verdeutlichen einmal mehr: es kann ein „Zuwenig“, aber auch ein „Zuviel“ der Prüfung geben....

Es gibt auch ein „Zuviel“ der Prüfung

Die VK Sachsen weist in ihrem aktuellen Beschluss darauf hin, dass ein Aufklärungsverlangen rechtswidrig sein kann, wenn der öffentliche Auftraggeber eine Aufklärung über den Preis verlangt, ohne dass die Voraussetzungen der Auskömmllichkeitsprüfung gegeben sind, also die sog. Aufgreifschwelle (im Regelfall von 20% Abstand zum

Zweitplatzierten) erreicht wäre. Führt er gleichwohl die Prüfung durch, kann er einen Ausschluss des Bieters nicht damit begründen, dieser habe bei der – letztlich überflüssigen – Aufklärung nicht ausreichend mitgewirkt (Beschl. v. 14.06.2022, Az.: 1/SVK/006-22).

Reihenfolge der Prüfung

In einer weiteren Entscheidung führt der EuGH noch einmal an, wie die Prüfung zu erfolgen hat und fasst dies praxisorientiert wie folgt zusammen:

„der öffentliche Auftraggeber (ist) verpflichtet,

- erstens die zweifelhaften Angebote zu identifizieren,
- zweitens den betroffenen Bietern zu ermöglichen, ihre Seriosität zu beweisen, indem er von ihnen Aufklärung verlangt, wo er dies für angezeigt hält,
- drittens die Stichhaltigkeit der von den Betroffenen eingereichten Erklärungen zu beurteilen und
- viertens über die Zulassung oder Ablehnung dieser Angebote zu entscheiden.“

Mit seiner Entscheidung vom 15.09.2022 (Rs. C-669/20) stellt der EuGH – dort für die Vergabeverfahren in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit – klar, dass es eben nicht ausreicht, sich für die Prüfung allein auf



einen internen Vergleich mit den sonstigen Angeboten zu beschränken. Vielmehr muss der Auftraggeber eine „kontradiktorische Überprüfung“ durchführen, die Prüfung also im Dialog mit dem betr. Bieter erfolgen. Zugleich reicht es nicht aus – wie bereits anderweitig entschieden – dass der Auftraggeber sich lediglich schriftlich bestätigen lässt, dass das Angebot auskömmlich kalkuliert ist.

EuGH: Auftraggeber kann sich nicht entziehen

Der Auftraggeber kann sich folglich einer eigentlichen Prüfung nicht entziehen. Insoweit stellt der EuGH auch noch einmal klar, dass die Entscheidung über die Prüfung wie die Prüfung selbst Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein können. Hierzu ist es auch erforderlich, dass der Auftraggeber die Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung im Rahmen seiner Dokumentation festhält und begründet.

Besonderheiten können sich aus der aktuellen Ukraine-Krise ergeben (vgl. dazu den nachfolgenden Beitrag).

[GGSC] berät und unterstützt öffentliche Auftraggeber auch in allen Fragen der Auskömmlichkeitsprüfung und vertritt diese bundesweit vor den Nachprüfungsinstanzen

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PREISRIKEN AUS UKRAINE-KRISE: UNGEWÖHNLICHES WAGNIS I.S. VOB/A (VK WESTFALEN)]

Die fehlende Vorgabe von Stoffpreisgleitklausen kann in aktuellen Bauvergaben zur gegen § 7 EU VOB/A verstoßenden Überbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses auf die Bieter führen. Schlimmstenfalls kann ein solches Defizit die Zurückversetzung der Vergabe vor Versand der Unterlagen zur Folge haben. Auch für die Auskömmlichkeitsprüfung in diesen Zeiten sind besondere Vorgaben zu berücksichtigen. Darauf weist die Vergabekammer Westfalen in einer aktuellen Entscheidung vom 12.07.2022 (VK 3-24/22) hin.



Ablauf der Angebotsfrist 4.3.2022 – Kalkulationsgrundlagen Angebot?

Konkret war zu entscheiden, ob ein Angebot, das am 4.3.2022 und damit kurze Zeit nach Ausbruch der Ukraine Krise durch Kampfhandlungen (24.02.2022) abgegeben wurde und im Vergleich zu allen anderen Angeboten um etwa 20 % niedriger ausfiel, ausgeschlossen werden konnte. Dies hatte der ausgeschlossene Bieter gerügt und dann ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet. Ein anderes Zuschlagskriterium als den Preis hatte es nicht gegeben.

Eine von der Vergabestelle geforderte Erklärung zur Bestätigung der Auskömmlichkeit des von ihm abgegebenen Angebots hatte der Antragsteller (wie die ebenfalls angefragten Zweit- und Drittbietler) nicht abgegeben und war dann ausgeschlossen worden.

Ausschluss unter Heranziehung einer nachgebesserten Kostenschätzung

Die Vergabestelle hatte vorher ihre Kostenschätzung vom November 2021 mit Blick auf die Ukraine Krise nach Ablauf der Angebotsfrist „nachgebessert“. Auch auf dieser Grundlage hatte sie das Angebot des Antragstellers offenbar als „ungewöhnlich niedrig“ eingestuft und deshalb die vorgenannte Bestätigung verlangt.

Kritik an der Anforderung einer „Auskömmlichkeitsbestätigung“

Der Antragsteller hatte insoweit nicht nur die Bestätigung seines Angebots als „auskömmlich“ verweigert, sondern vielmehr zusätzliche Zweifel an der fehlenden Angemessenheit der Preise durch Verweis auf die Erforderlichkeit der Anwendung von Stoffgleitklauseln entsprechend der dahingehenden Rundschreiben des Landes- und Bundesministeriums zur Berücksichtigung von Stoffgleitklauseln aufgrund der Ukraine Krise wohl noch eher bestärkt. In seiner Rüge hatte der Antragsteller den Blick unter Bezugnahme auf die Rundschreiben auf die dort erwähnte Zurückversetzung laufender Verfahren auf den Stand vor Angebotsabgabe gelenkt.

Ukraine-Rundschreiben keine zwingende Vorgabe

Die Vergabekammer führt zunächst aus, dass sie den Rundschreiben, nach denen die Anwendung von Gleitklauseln vorgegeben worden sei, nach ihrer Einschätzung keine bindende, vergaberechtliche Wirkung entfalten können. Sie weist außerdem darauf hin, dass der nachgebesserten Kostenschätzung für die Preisprüfung und die Frage, ob ein Angebot als ungewöhnlich niedrig näher aufzuklären ist, keine Bedeutung haben könne.



Belastbare Kostenschätzungen sollen vielmehr spätestens bis Ablauf der Angebotsfrist vorliegen.

Ansonsten sollen Missbrauchsrisiken zu befürchten sein. Die bloße Abfrage einer Bestätigung der Auskömmlichkeit wurde schließlich für unzureichend und nicht als belastbare Preisprüfung eingestuft (siehe zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen an eine den Vorgaben entsprechende Auskömmlichkeitsprüfung auch den Beitrag von Wenzel in dieser Ausgabe).

Risiko Zurückversetzung in die Zeit vor Angebotsabgabe bei fehlenden Gleitklauseln

Ungeachtet dessen ist die Vergabekammer letztlich der Einschätzung des Antragstellers gefolgt und hat der Vergabestelle aufgegeben, das Verfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen. Begründet wurde dies damit, die Vergabestelle habe dem Antragsteller ein ungewöhnliches Wagnis überbürdet und verletze somit das bieterschützende Gebot gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 EU VOB/A. Als unzumutbar soll sich danach eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation herausstellen, wenn Preis- und Kalkulationsrisiken über das Maß, das Bietern typischerweise obliegt, hinausgehen.

Unbeachtlich soll dagegen die Beantwortung der Frage sein, ob das Wagnis vom Auftraggeber selbst oder weder vom Auftragnehmer beherrschbar ist – was für die Ukraine-Krise wohl jeweils klar zu verneinen wäre. Im Falle der Zuschlagserteilung müsste die Antragstellerin das Risiko von erheblichen Preissteigerungen in Folge der Kampfhandlungen tragen, deren Umfang bei Angebotsabgabe nicht zu ermitteln waren. Hervorgehoben wurde, dass die Preissteigerungen (gemeint sind wohl Kostensteigerungen) als nicht nur kurzfristig und von singulärer Natur, sondern längerfristig und stetig ausfallen.

[GGSC] berät Vergabestellen auch bei bereits laufenden Verfahren zur möglichst rechtssicheren Berücksichtigung der Kostenrisiken von potenziellen Bietern aufgrund der Ukraine-Krise.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Janna Birkhoff](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[TÜCKEN DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS]

Für die Vergabestelle kann es bei komplexen Ausschreibungen eine deutliche Verfahrenserleichterung bedeuten, wenn sich ein Verhandlungsverfahren rechtfertigen lässt. Sowohl VgV als auch EU VOB/A stellen hieran hohe Anforderungen. Aber selbst wenn diese überwunden werden können, ist bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren Vorsicht geboten. An einigen Stellen lauern Fallstricke. Auf einige sei nachfolgend kurz hingewiesen.

Eckpunkte und Vergabeunterlagen rechtzeitig sorgfältig vorbereiten

Vor Einleitung des Verfahrens sollte sich die Vergabestelle ausreichend Zeit nehmen, um das Verfahren mit ausreichender Gründlichkeit vorbereiten und strukturieren zu können. Es empfiehlt sich – in engem Austausch mit der Vergabestelle, ggf. in Absprache mit dazu eingesetzten, dortigen Arbeitsgruppen – eine möglichst gründliche Erarbeitung von Eckpunkten nicht nur zum Terminplan, sondern auch zu den Rahmenbedingungen des Verfahrens (v.a. Losaufteilung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Anzahl geplanter Verhandlungsrunden, Grundlagen von Vertragsinhalten etc.). Hilfreich ist es zudem, sich bereits in einem frühen Stadium darüber zu verständigen, über welche Inhalte von Verfahrens- und Vertragsbedingungen überhaupt

verhandelt werden soll bzw. wie viele Verhandlungsrunden vorgesehen sind.

Will die Vergabestelle ggf. auch ganz von Verhandlungen absehen, sollte sie dies auch schon frühzeitig mitteilen. Empfehlenswert ist hier nicht zuletzt die Befassung der Gremien mit solchen Eckpunkten. Danach geht es mit der Erarbeitung der Vergabeunterlagen los, die in aller Regel umfangreicher ausfallen und mehr Zeit beanspruchen als ursprünglich eingeschätzt. Grundsätzlich sollten diese möglichst noch vor der EU-Veröffentlichung und damit der Einleitung des Verfahrens und der Gelegenheit für potenzielle Bewerber, Teilnahmeanträge abzugeben, fertig sein.

Dies wiederum gilt es bei der Erarbeitung des Terminplans zu berücksichtigen.

Vorsicht bei Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen

Gleichzeitig müssen Mindestanforderungen sorgfältig formuliert werden: Sie dürfen nachfolgend regelmäßig nicht mehr abgeändert werden. Bei funktionalen Ausschreibungen ist die Vergabestelle gut beraten, hier nur die zentralen Leistungsziele als Mindestanforderungen vorzugeben, um für die Verhandlungen mehr Spielraum zu haben. Ein „Änderungsverbot“ gilt auch für die Zuschlagskriterien nach Eingang der ersten



Angebote. Eine fundierte Vorbereitung zahlt sich auch deswegen aus.

Kontinuierliche Dokumentation des Verfahrens

Die Vergabestelle ist überdies gut beraten, jedes Stadium des Verfahrens vom Teilnahmewettbewerb und dessen Auswertung (bis zur Aufforderung der Bieter zur Abgabe eines ersten bzw. indikativen Angebots) über die Auswertung der ersten Angebote und die sich daran ggf. anschließenden Verhandlungen bis hin zur Aufforderung für die Abgabe des letztverbindlichen Angebots und die dortige, entscheidende Auswertung fundiert und kontinuierlich zu dokumentieren.

Die Verhandlungen sollten möglichst zeitnah protokolliert werden. Sollen dort getätigte Aussagen der Bieter verbindlich werden, wird das Protokoll denselben mit der Aufforderung zur Abgabe des letztverbindlichen Angebots zugesandt – ggf. sogar mit der Bitte um Unterzeichnung. Gerade bei Projekten, die mit Fördermitteln finanziert werden, erweist sich eine nachvollziehbare Dokumentation regelmäßig als unabdingbar.

Wichtig. Nachvollziehbare Wertung

Es versteht sich, dass der Auftraggeber zum Schluss des Verfahrens hingehalten ist, bei der Wertung der letztverbindlichen Ange-

bote die vorher veröffentlichten Zuschlagskriterien, deren Unterkriterien und deren jeweilige Gewichtung exakt anzuwenden.

Dazu kann sich die Veröffentlichung eines Bewertungsrasters mit Beispielen empfehlen – gleichzeitig legt sich die Vergabestelle damit fest, obwohl sie dies rein rechtlich in aller Regel nicht muss. Die Bieter können dann aber zielgerecht kalkulieren. Auch von daher muss bei der Festlegung der Zuschlagskriterien und v.a. von deren Gewichtung zu Beginn des Verfahrens genau darauf geachtet werden, die richtigen „Anreize“ für die Erarbeitung der Angebote zu setzen. Dann ist die Wahrscheinlichkeit brauchbarer, belastbarer und wirtschaftlicher Angebote hoch.

[GGSC] berät Vergabestellen bei der rechtssicheren Strukturierung, Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungsverfahren sowohl nach VgV (Dienstleistungs- und Lieferaufträge) als auch nach EU VOB/A (Bauvergaben).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] SEMINARE



Update Entsorgungsvergaben von Fachanwält:innen – für Praktiker:innen

08. Dezember 2022

10:00-13:00 Uhr

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier

Rechtsanwältin Linda Reiche



11. [GGSC] Expert:innen-Interview: Der neue Berliner Leitfaden „Klimaschutz und Bebauungsplanung“

23. November 2022

12:30-12:50 Uhr

Als Experten konnten wir Herrn Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Ref. I C, zuständig für das Bauplanungsrecht, gewinnen. Herr Dr. Schwarz hat den Klimaleitfaden federführend mit begleitet. Seien Sie online live dabei! Das Interview wird rund 20 Minuten dauern. Ihre Teilnahme ist kostenfrei.

Die bisherigen Expert:innen-Interviews können Sie sich auf unserem [YouTube-Kanal](#) anschauen.

SAVE THE DATE:

24. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 22. und 23. Juni 2023 in Berlin und online

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen außerdem Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim Bioabfallverordnung – praxistauglich?

VKU Landesgruppe Ost – Jahresfachtagung

20.10.2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel Stand der Umsetzung der clean vehicles Richtlinie und Praxisanforderungen - best practice und Innovation

VKU Landesgruppe Ost – Jahresfachtagung

20.10.2022



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 08/2022, Seite 448 findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation: Neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW
- Ausweitung des Emissionshandels auf Entsorgungsanlagen

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

NEWSLETTER ENERGIE

OKTOBER 2022

- [OVG Münster hat immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windpark Knippen endgültig bestätigt - Plädoyer für den Vorrang eines Ausbaus von erneuerbaren Energien](#)
- [Änderung des Begriffs der Stromlieferung durch Streichung der Eigenversorgung im EEG](#)
- [Gesetzgeber ändert wichtige Regelungen im Naturschutzrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen](#)
- [Forderung nach einem Geothermie-Erschließungsgesetz](#)

- [Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebiet](#)
- [Neue Leitfäden für den Bundesverband Solarwirtschaft](#)
- [Ausblick: Gesetzesänderungen wegen Gasmengellage](#)
- [Härtefallentschädigung – Auch zwei Jahre nach grundlegender BGH-Entscheidung immer noch holprig](#)
- [Wichtige Erleichterungen für die Genehmigung von Repowering-Vorhaben](#)
- [Schnellverfahren in der Gasmengellage](#)
- [Flächenbeitragswerte als Motor des Windkraftausbaus](#)
- [Wichtige Neuerungen aus dem Wind-Anland-Gesetz für die Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich](#)

NEWSLETTER ABFALL

SEPTEMBER 2022

- [VG Gießen zur Bindung an Abstimmungsvereinbarung](#)
- [Mehr Digitalisierung wagen – auch für den Klimaschutz](#)
- [Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand Teil 1: Klarheit zur Anwendung des § 4 Nr. 29 UStG](#)
- [Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand Teil 2: Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts](#)



- [Umgang mit Vertrags- und Preisanpassungsverlangen](#)
- [Fälligkeit von Rechnungen bei Streit über Teilbeträge](#)
- [OVG Sachsen zu Bereitstellung von Abfallbehältern](#)
- [Einwegkunststofffondsgesetz auf dem Weg](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.